

Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer

„Aufenthaltspapier“	Zugang in Arbeit	Zugang in Ausbildung	Förderleistungen grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang - Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung - Eingliederungszuschuss - berufliche Weiterbildung - Einstiegsqualifizierung
<u>Laufendes</u> Asylverfahren: Asylbewerber mit „Aufenthalts-gestattung“	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (Wegfall Prüfung Beschäftigungsbedingungen)	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten
<u>Laufendes</u> Asylverfahren: Asylbewerber mit „Aufenthalts-gestattung“ aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia seit 24.10.2015: Aufnahme § 131 in das SGB III durch Inkrafttreten Asylverfahrens-beschleunigungsgesetz	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (Wegfall Prüfung Beschäftigungsbedingungen)	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten Ausnahme: Vermittlungsbudget §44 SGB III und Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung §45 SGB III (MAG und MAT) sofort
Asylverfahren <u>negativ</u> abgeschlossen: Geduldete Ausländer mit „Duldung“	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (Wegfall Prüfung Beschäftigungsbedingungen)	sofort	nach 3 Monaten

Erläuterung zur Tabelle:

Bei den Monatsangaben ist gemeint, dass sich die jeweiligen Personen seit x Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten müssen.

Beispiel „geduldete Ausländer“:

- Geduldete dürfen sofort eine Ausbildung aufnehmen, sofern die Ausländerbehörde kein Beschäftigungsverbot ausspricht.
- Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie eine Einstiegsqualifizierung sind generell nach einem Aufenthalt von 3 Monaten im Bundesgebiet möglich.